



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 210 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 22.05.2017, Zahl 004-1/AL/2017, womit die Verordnung des Gemeinderates vom 07.12.2016, Zahl 900-2/II/2016, betreffend der Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 auf Grund des § 88 der K-AGO, in der derzeit geltenden Fassung, in sinngemäßer Anwendung des § 86 der K-AGO und des § 14 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, geändert wird.

§ 1

Feststellung der Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge für das Haushaltsjahr 2017 werden nach den Postenverzeichnissen der Anlage für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt geändert. Durch die Änderung ergeben sich folgende Gesamtsummen:

	Ansatz bisher	erweitert um	gekürzt um	Ansatz neu
a) <u>Ordentlicher Voranschlag:</u>				
Summe der Einnahmen	21.706.200	2.430.500	198.900	23.937.800
Summe der Ausgaben	21.706.200	2.779.500	547.900	23.937.800
b) <u>Außerordentlicher Voranschlag:</u>				
Summe der Einnahmen	1.209.600	4.393.200	310.900	5.291.900
Summe der Ausgaben	1.209.600	4.454.000	371.700	5.291.900
c) <u>Gesamtsummen:</u>				
Gesamteinnahmen	22.915.800	6.823.700	509.800	29.229.700
Gesamtausgaben	22.915.800	7.233.500	919.600	29.229.700

§ 2

Deckungsfähigkeit von Ausgaben

Gemäß § 10 Abs. 1 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999 i.d.g.F. können Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, durch den Gemeinderat für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dadurch wird ermöglicht, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle, ohne besonderes Genehmigungsverfahren, zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen.

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 10 Abs. 2 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

Entsprechend dem Abs. 4 leg.cit ist im Voranschlag festzulegen, welche Voranschlagsstellen (Posten) deckungsfähig sind:

- a) Die Ausgabeposten 0000 bis 0850 einschließlich der Post 4000, jeweils auf Ebene der Teilabschnitte
- b) Alle Ausgabeposten der Gruppe 5 auf Teilabschnittsebene
- c) Die Ausgabeposten 4010 bis 4599 auf Teilabschnittsebene
- d) Die gesamte Postenunterklasse 34 mit 65 auf Teilabschnittsebene
- e) Die gesamte Postenunterklasse 61 auf jeweiliger Teilabschnittsebene
- f) Die Postengruppe 720 mit 728 auf Teilabschnittsebene
- g) Auf der Unterabschnittsebene 019 – Repräsentationen und 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb der Sachkonten alle Ausgabeposten gegenseitig deckungsfähig.
- h) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem außerordentlichen Projekt, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.**

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Abs 1 der K-AGO nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

St. Andrä, am 23.05.2017

Der Bürgermeister:



(Peter Stauber)



Angeschlagen am: 24.05.2017
Abgenommen am: 07.06.2017

Ergeht an:

1. Amtstafel im Hause zum Anschlag
2. zum Akt